



3. Oktober 2000

A-Post
Stadtrat
9450 Altstätten

Stadt Altstätten
E - 5. Okt. 2000
Stadtkanzlei

VII 24 Altstätten: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Stadtammann
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan „Mittlerer Büchel“
- Baureglement, 2. Nachtrag
- Baureglement, 3. Nachtrag (Weilerzone)

Die Prüfung ergibt, dass die Erlasse grundsätzlich recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können. Bezüglich des Abstandes gegenüber eingedolten Gewässern ist beizufügen, dass Sie bzw. die Grundeigentümer aufgrund des von Ihnen gewählten Abstandsmasses - wie vom Planungsamt in der Vorprüfung dargelegt - allenfalls höhere Kosten übernehmen müssten.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

→ Baumatt

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes

P. Flaad

Dr. P. Flaad

ZK: - SP Mitteilungen
- R. Bräunle (3)

Beilagen:

- genehmigte Erlasse
- Detailplan Waldfeststellung „Mittlerer Büchel“
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Planungsamt
- Rechtsabteilung
- Tiefbauamt